



**Anschriften lt.  
vorgehefteter Verteilerliste**

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
ID2-2212.022-1

Telefon/Fax, Name  
(089) 2192-  
2590/1-2590  
Herr Buchhauser

Zimmer-Nr.  
LU 1.07

München  
12.09.2005

**Ausbildung Freiwillige Feuerwehr;  
Arbeiten mit Motorsägen**

ZU

GUV-I 8624 – Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge (Mögliche Fundstelle im Internet:  
[http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/inform/I\\_8624.pdf](http://regelwerk.unfallkassen.de/daten/inform/I_8624.pdf))

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Unfallkassen hat in der GUV-Information GUV-I 8624 (Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge, Ausgabe September 2004) Empfehlungen ausgesprochen, die sich auch an die Feuerwehren richten.

Die nach GUV-I 8624 empfohlene Ausbildung ist in sechs Module gegliedert. Für die Feuerwehr werden dabei das Modul 1 (Grundkenntnisse, Dauer 1 Tag) und das Modul 2 (Sägen am liegenden Holz, einschl. der Bearbeitung von Holz in Spannung, Dauer 1 Tag) als obligatorisch bezeichnet. Die weiteren Module sind für Feuerwehren nur bei begründetem Bedarf notwendig. Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Feuerwehrdienstvorschriften verwiesen.

Die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren in Bayern ist in der FwDV 2 (Erlassen am 12.10.1983) geregelt. Im Folgenden wird dargelegt, welche Voraussetzungen eine Einsatzkraft der Feuerwehr auf Grundlage der FwDV 2 und der GUV-I 8624 erbringen muss, um im Einsatzfall sicher mit der Motorsäge arbeiten zu können:

Feuerwehrangehörige, die erfolgreich eine Mindestausbildung im Umgang mit Motorsägen gemäß GUV-I 8624 (Modul 1 und 2) absolviert haben und regelmäßig mit der Motorsäge arbeiten, können selbständig die im Feuerwehreinsatz anfallenden Arbeiten mit der Motorsäge durchführen. Gleiches gilt für Feuerwehrangehörige, die aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit (z. B. in der Forstwirtschaft, Zimmerei) im Umgang mit der Motorsäge geschult und geübt sind.

Die Ausbildung zum Truppmann („Truppmann Teil 1 und 2“) allein befähigt nicht zum Arbeiten mit der Motorsäge. Die in dieser Ausbildung enthaltenen Lehrinhalte reichen, vor allem aufgrund des geringen Zeitansatzes, nicht aus, um den sicheren Umgang mit der Motorsäge zu erlernen. Es wird lediglich die Fähigkeit erworben, die Gefahren, die von beim Einsatz einer Motorsäge drohen, richtig einzuschätzen. Somit ist gewährleistet, dass sich der oder die Feuerwehrangehörige an Einsatzstellen, an denen mit Motorsägen gearbeitet wird, nicht selbst gefährdet (z. B. beim Wegräumen von bereits gesägten Baumteilen).

Die weiterführende Ausbildung an den Staatlichen Feuerweherschulen (Zusatzbeladung THL, THL RW/LF 16) befähigt zu einfachen Schneidarbeiten (z. B. Trennen eines sicher gelagerten Balkens, Aufsägen einer Holzverschalung). Aufbauend auf der Ausbildung an einer Staatlichen Feuerweherschule kann durch eine weitere, eintägige praktische Ausbildung (z. B. in Anlehnung an Modul 2 der GUV-I 8624) die Mindestausbildung für selbständiges Arbeiten mit der Motorsäge erworben werden. Damit können auch anspruchsvollere Arbeiten mit einer Motorsäge (z. B. Trennen von umgestürzten Bäumen, Arbeiten an Holz unter Spannung) durchgeführt werden.

Das Modul 5 nach GUV-I 8624 („Arbeit...in Arbeitskörben von...Drehleitern“, Dauer 2 Tage) ist für den Feuerwehreinsatz grundsätzlich nicht erforderlich, so lange die UVV Feuerwehr und die FwDV 1/2 eingehalten werden und keine besonderen Sicherungs-

maßnahmen für die Arbeit erforderlich sind (z. B. Absägen eines einzelnen, frei zugänglichen Astes).

Für anspruchsvollere Arbeiten (z. B: Stückweises Abtragen eines großen, sturmgeschädigten Baums, das weitergehende Sicherungsmaßnahmen erfordert) ist eine Ausbildung gemäß Modul 5 oder entsprechende berufliche Vorkenntnis erforderlich.

Es ist, vor allem angesichts der für den sicheren Einsatz einer Motorsäge notwendigen Ausbildung und Übung, nicht zwingend erforderlich, dass alle Feuerwehrangehörigen zum selbständigen Arbeiten mit einer Motorsäge befähigt sind. Vielmehr liegt es in der Entscheidung der jeweiligen Feuerwehr, wie viele Einsatzkräfte entsprechend ausgebildet werden. Die in der Truppmannausbildung enthaltenen Anteile zur Motorsäge sind jedoch für jede Einsatzkraft obligatorisch, um die Gefahren, die von einer Motorsäge ausgehen, richtig einschätzen zu können.

Der Inhalt dieses Schreibens wird bei der Einführung der neuen FwDV 2 berücksichtigt werden.

Für den Bereich der Berufsfeuerwehren gilt weiterhin, dass davon ausgegangen wird, dass im Grundlehrgang der Berufsfeuerwehren der Ausbildung mit der Motorkettensäge ausreichend Raum gegeben wird und hier keine weitere Regelung erforderlich ist.

Dieses Schreiben ist mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dolle  
Ministerialrat